

STATUTEN



REITVEREIN GAIS UND UMGEBUNG

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitverein Gais und Umgebung“ besteht ein selbständiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Gais / AR.

2 Vereinszweck

Die Zwecksetzung des Vereins besteht in der Förderung des Pferdesports in allen seinen Bereichen. Insbesondere fördert der Verein:

- die Durchführung von Leistungsprüfungen, Wettbewerben und Ausritten
- die Erstellung und Unterhaltung von Trainingsplätzen und Reitwegen
- die Koordination der allgemeinen pferdesportlichen Interessen
- das Verständnis für das Pferd, seine Pflege und Haltung
- die Pflege der sportlichen Kameradschaft

3 Mittel

Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen von Gönnern
- erwirtschaftete Reinerträge aus den Veranstaltungen

4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

4.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisoren oder einzelner Mitglieder

- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Festlegen des Helferbonus
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Teilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch.

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis am 31. Dezember.

4.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen der Revisoren
- aufgrund eines dem Vorstand schriftlich eingereichten Begehrens eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks.

4.3 Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr entschieden.

An der Vereinsversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände rechtsgültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung zur Vereinsversammlung statutengemäss traktandiert wurden. Ausnahmen sind unter der Voraussetzung gestattet, dass sich eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen anlässlich der Versammlung vorgebrachten Antrag findet.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Vereinsfusionen oder über die Eingehung von Schuldverpflichtungen welche den Betrag von 3'000.- CHF übersteigen, ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist die schriftliche Stimmabgabe oder die Erteilung der Stimmvollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich.

4.4 Vorstand

Der Vorstand besteht ständig aus mindestens drei Mitgliedern, wobei das Amt des Präsidenten auch durch zwei Personen in einer Co-Präsidentschaft ausgeübt werden kann.

Weitere Vorstandsmitglieder werden der Vereinsversammlung durch den Vorstand oder die Mitglieder vorgeschlagen und durch sie gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist den einzelnen Mitgliedern die Verantwortungsbereiche und Stellvertretungen zu.

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsmitglied ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.

Der Vorstand hat das Recht, endgültig über Geschäftsfälle bis zu einem Maximalbetrag von 3'000.- CHF zu entscheiden.

Die verbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Demissionsgesuche einzelner Vorstandsmitglieder sind vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die erforderlichen Neuwahlen müssen auf der Einladung zur Vereinsversammlung statutengemäss angekündigt werden.

Im Bedarfsfall ist der Vorstand ausserdem berechtigt, Arbeitsgruppen zu bestellen.

Der Vorstand bezahlt weder Mitgliederbeitrag noch Helferbonus.

4.5 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisoren haben die jährliche Vereinsrechnung und, auf Antrag des jeweiligen OK-Präsidenten, auch einzelne Veranstaltungsabrechnungen zu prüfen und der Vereinsversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4.6 Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Zusätzlich haben Mitglieder bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche das 10. Altersjahr vollendet haben.

5.1 Kategorien

- **Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglieder gelten Personen, welche den Pferdesport aktiv ausüben und das 18. Altersjahr vollendet haben. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
- **Junioren**
Als Junioren gelten Personen im 16. Altersjahr, welche den Pferdesport aktiv ausüben und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei Erreichen des vollendeten 18. Altersjahrs treten sie in die Kategorie Aktiv über. Alle Junioren sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
- **Jugendgruppe**
Kinder und Jugendliche, welche das 10. Altersjahr vollendet haben, können der dem Verein angegliederten Jugendgruppe beitreten. Bei Erreichen des vollendeten 15. Altersjahres treten sie in die Kategorie der Junioren über. Die Vertretung der Jugendgruppe obliegt dem Leiter derselben; sie sind somit nicht stimmberechtigt. Alle Mitglieder der Jugendgruppe sind beitragspflichtig.
- **Passivmitglieder**
Als Passivmitglieder gelten alle am Pferdesport beteiligten Personen, Gönner und Freunde des Vereins. Sie haben beratende Stimme bei der Beschlussfassung und sind beitragspflichtig.
- **Ehrenmitglieder**
Als Ehrenmitglieder gelten Personen, welche sich um den Pferdesport oder den „Reitverein Gais und Umgebung“ verdient gemacht haben, durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt wurden. Sie sind stimmberechtigt und beitragsfrei.
- **Freimitglieder**
Als Freimitglieder gelten jene Personen, welche den Verein als Helfer oder in anderer Weise unterstützen. Sie werden durch den Vorstand ernannt und sind weder stimmberechtigt noch beitragspflichtig.

5.2 Eintritt

Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt an der nächsten der Anmeldung folgenden ordentlichen Vereinsversammlung, wobei das Neumitglied persönlich anwesend sein muss.

5.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.4 Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Als Ausschlussgründe gelten Verhaltensweisen eines Mitglieds, welche die Statuten oder Reglemente, die Beschlüsse der Vereinsversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen oder Einrichtungen des Vereins nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder in anderer Weise den Vereinsinteressen schaden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, angehört zu werden und seine Sichtweise darzulegen. Verzichtet es auf dieses Recht, so gilt es als verwirkt.

Mitglieder, welche durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 Mitgliederpflichten

6.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge, deren Höhe jedes Jahr durch die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt wird, sind zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen.

Das zweimalige Nichtbezahlen des Jahresbeitrags durch ein Mitglied führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds durch einen einfachen Vorstandsbeschluss, wobei das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen hat.

6.2 Helferbonus (HB)

Der Helferbonus basiert auf der Grundlage, dass jährlich nebst des Mitgliederbeitrags eine „Bonusgebühr“ erhoben wird. Die Handhabung des Helferbonus wird in einem Reglement festgehalten.

Die Höhe wird jedes Jahr durch die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt. Er ist zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen.

Der Vorstand des „Reitverein Gais und Umgebung“ führt über die einzelnen Mitglieder und ihren jeweiligen Bonusstand Buch.

Der Vorstand behält sich vor, in Jahren ohne Bedarf an Mitgliedereinsätzen den Helferbonus zu sistieren, wobei die Bekanntgabe über die Durchführung des Helferbonus' durch Mitteilung im jeweiligen Jahresprogramm erfolgt.

7 Haftung

Die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8 Vereinsanlagen

Der RVG betreibt und Unterhält nach Bedarf seitens der Mitglieder einen Reitplatz. Dessen Nutzung ist in einem separaten Reglement festgelegt.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung, die auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens bestimmt, jederzeit beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich, wobei die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung nur gegeben ist, wenn sie unter schriftlicher Bekanntgabe der beabsichtigten Auflösung mindestens 30 Tage vorher einberufen worden ist.

Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses müssen $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

Statuten vom 16. Januar 2015

An der HV vom 16. Januar 2015 genehmigt.

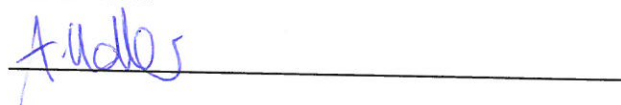
Die Aktuarin:

Estela-Maria Hummel



Die Beisitzerin:

Alina Koller



Helferbonusreglement (Art. 6.2 / Statuten RVG)

1. Zweck

Durch den Helferbonus werden die Mitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen, für ihren Einsatz belohnt. Die anderen Mitglieder unterstützen den Verein finanziell.

2. Handhabung

Der Helferbonus (HB) basiert auf der Grundlage, dass jährlich eine „Bonusgebühr“ erhoben wird. Diese Bonusgebühr wird in vier Teile aufgeschlüsselt (vier Teilboni (TB)), wobei ein TB einem Viertel der Bonusgebühr entspricht.

- Helferbonus = HB
- Teilbonus= TB
- HB = 4xTB

Die Verbuchung erfolgt nach dem Helfereinsatz und wird mit der nächsten Mitgliederbeitragsrechnung gutgeschrieben.

Der Vorstand kann Teilboni nach Helfereinsätzen verteilen.

1 TB entspricht dabei einem halben Tag Helfereinsatz (z.B. am Gymkhana, am Springen, beim Aufgebot für Springplatzarbeiten, etc.)

Nach Erhalt von 4 TB bekommt das Mitglied den ganzen Helferbonus (HB) zurückerstattet.

Die Organisation einer kleinen Veranstaltung (Skitag, Wanderung, ...) oder die Teilnahme an Sonderarbeitseinsätzen wird vom Vorstand je nach Aufwand mit dem entsprechendem TB dotiert.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen Stellvertreter zu stellen. Der Stellvertreter oder das Mitglied selbst muss dem Vorstand melden, wer vertreten wird. In diesem Fall wird dem betreffenden Mitglied der TB gutgeschrieben.

Der Vorstand führt über die einzelnen Mitglieder und ihren jeweiligen Bonusstand Buch.

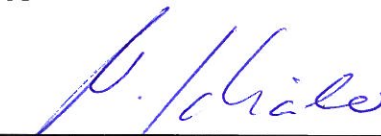
3. Bussen

Der Vorstand des „Reitverein Gais und Umgebung“ bezeichnet im Jahresprogramm diejenigen Veranstaltungen, die bei unentschuldigtem Fernbleiben mit einem „Minus-TB“ belegt werden. Der Erhalt eines „Minus-TB's“ hat für das betroffene Mitglied zur Folge, dass es einen Helfereinsatz im Umfang eines halben Tages ohne Anspruch auf die Gutschrift eines TB zu leisten hat.

Als entschuldigt abwesend gilt jenes Mitglied, welches sich mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder mündlich beim jeweiligen OK-Präsidenten abmeldet und, sofern es sich um eine Abmeldung zu einem Helfereinsatz handelt, für angemessenen Ersatz besorgt ist.

Genehmigt durch die HV vom 19. Januar 2008

Der Präsident: Marcel Schälli



Die Aktuarin: Estela-Maria Hummel

